

Betreff:

**Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH und Braunschweig  
Stadtmarketing GmbH; Änderung der gesellschaftsvertraglichen  
Regelungen zum Aufsichtsratsvorsitz**

Organisationseinheit:

Datum:

07.03.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

16.03.2017

Status

Ö

**Beschluss:**

„1. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

- a) der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH werden angewiesen,
- b) der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

zu beschließen, § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu ändern:

*Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister bzw. der von ihm vorgeschlagene Beschäftigte der Stadt. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.*

2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH werden angewiesen zu beschließen, § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu ändern:

*Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.*

**Sachverhalt:**

Nach der bisherigen gesellschaftsvertraglichen Regelung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (HBG) aus seiner Mitte gewählt. Den Aufsichtsratsvorsitz hat hier schon seit vielen Jahren der vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Beschäftigte der Stadt inne. Zuletzt wurde Herr Wirtschaftsdezernent Leppa vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 25. Januar 2017 erneut zum Vorsitzenden gewählt.

Der bisherige Gesellschaftsvertrag der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) sieht vor, dass der Oberbürgermeister bzw. der von ihm benannte Vertreter Vorsitzender des Aufsichtsrates ist.

Die Fortentwicklung des Hafens ist eine Aufgabe von infrastrukturell strategischer Bedeutung für den Konzern Stadt Braunschweig. Im Sinne einer weiteren Optimierung der Strukturen im Konzern Stadt Braunschweig ist vorgesehen, den faktisch bisher schon bestehenden Aufsichtsratsvorsitz der Verwaltung im Gesellschaftsvertrag zu verankern.

Außerdem soll eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Braunschweig Stadtmarketing GmbH erfolgen, sodass zukünftig nicht mehr der Oberbürgermeister bzw. der von ihm vorgeschlagene Beschäftigte der Stadt automatisch Aufsichtsratsvorsitzender ist, sondern der Aufsichtsrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte wählt. Diese Änderung erscheint auch aus der grundsätzlichen Erwägung sinnvoll, dass innerhalb des Dezernentenkreises nicht ein Kollege Aufsichtsratsvorsitzender einer Gesellschaft sein sollte, die ein anderer Kollege als Geschäftsführer führt.

Die Zuständigkeit für die Änderung des Gesellschaftsvertrages obliegt der jeweiligen Gesellschafterversammlung. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der HBG, der SBBG und der BSM herbeizuführen, sind entsprechende Anweisungsbeschlüsse erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung im Gesellschaftsvertrag verzichtet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Geiger

**Anlage/n:**  
Synopse

**Synopse der zu ändernden Regelungen der Gesellschaftsverträge der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH und der Braunschweig Stadtmarketing GmbH im Hinblick auf den Aufsichtsratsvorsitz**

**Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH**

Alte Fassung des Gesellschaftsvertrages	Neue Fassung des Gesellschaftsvertrages
<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister bzw. der von ihm vorgeschlagene Beschäftigte der Stadt. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>

**Braunschweig Stadtmarketing GmbH**

Alte Fassung des Gesellschaftsvertrages	Neue Fassung des Gesellschaftsvertrages
<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>Vorsitzende(r) des Aufsichtsrates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig bzw. deren/dessen vom Rat der Stadt entsandte(r) Vertreter(in). Die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte.</p>	<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung im Gesellschaftsvertrag verzichtet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.